



Interview zum Thema Geldwäsche mit Rechtsanwalt Heinrich Meyer, Mitglied der zuständigen Vorstandsabteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat angeordnet, dass mittelgroße und größere Anwaltskanzleien einen Geldwäschebeauftragten bestellen müssen. Wen genau betrifft diese Pflicht?

Diese Pflicht betrifft Kanzleien mit mehr als 30 Berufsträgern. Zu den Berufsträgern zählen auch Angehörige sozietätsfähiger Berufe, beispielsweise Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Rechtsform, in der die Kanzlei betrieben wird, ist dabei unerheblich, auch der Status der Berufsträger – d. h. ob sie Sozien sind oder nicht, findet keine Berücksichtigung.

Kleinere Kanzleien müssen also nichts tun?

Verpflichtet sind – unabhängig von der Kanzleigröße – alle Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von sogenannten Kataloggeschäften i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken. Abhängig von der Höhe und dem Risiko einer möglichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im jeweiligen Mandant müssen die Rechtsanwälte bestimmte Sorgfaltspflichten beachten. Also dann, wenn sie „für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen“. So sind neben dem jeweiligen Mandanten auch die für ihn auftretenden Personen sowie die gegebenenfalls hinter dem Mandanten stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Zusätzlich hat der Rechtsanwalt mittels risikogemessener Maßnahmen zu überprüfen, ob die entsprechenden Angaben auch zutreffend sind. Für die Frage, ob bei einem Mandat aus dem Kreis der Kataloggeschäfte eher ein höheres oder niedrigeres Risiko vorliegt, geben die Anlagen 1 und 2 zum GwG entsprechende Hinweise. Zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten muss jede Kanzlei ein internes Risikomanagementsystem einführen, das in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der jeweiligen Geschäftstätigkeit steht, § 4 Abs. 2 GwG.



Rechtsanwalt Heinrich Meyer

Was müssen die betroffenen Kanzleien nun konkret unternehmen, und bis wann?

Im Rahmen ihres Risikomanagementsystems müssen die betroffenen Kanzleien eine Risikoanalyse erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ermitteln und bewerten (§ 5 Abs. GwG). Auf der Grundlage dieser Analyse sind dann entsprechende interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese umfassen: die Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG, konkrete Organisations- und Handlungsanweisungen an die Mitarbeiter zum Umgang mit Verdachtsfällen, die Einführung eines Überwachungssystems zur Identifizierung von geldwäscherelevanten Sachverhalten sowie die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften. Zudem sind die Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der internen Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen. Zusätzlich muss ein kanzleiinternes Hinweisgebersystem eingerichtet werden, das den Mitarbeitern – unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität – die Möglichkeit gibt, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an kanzleiinterne Personen zu melden (§ 6 Abs. 5 GwG). Sofern die Kanzlei großenteils über einen Geldwäschebeauftragten verfügt, kann an diesen berichtet werden. Diese Pflichten gelten seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes am 26. Juni 2017.

Was sind die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten – und welche Befugnisse hat er?

Der Geldwäschebeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner innerhalb der Kanzlei für sämtliche Fragen der Geldwäscheprävention. Er ist zugleich Ansprechpartner für die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden. Er ist für die kanzleiinterne Erstellung der Risikoanalyse verantwortlich und muss die internen Sicherungsmaßnahmen an die Ergebnisse seiner Bestandsaufnahme anpassen. Dies setzt voraus, dass der Geldwäschebeauftragte ungehinderten Zugang zu den risikorelevanten Informationen, Daten und Analysen innerhalb der Kanzlei hat. Weiterhin muss er laufend die Einhaltung der geldwäscherelevanten Vorschriften überwachen und ist zuständig für die entsprechende Schulung der Mitarbeiter. Verdachtsfälle sind von ihm zu untersuchen und entsprechende Verdachtsmeldungen abzugeben. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Geldwäschebeauftragte grundsätzlich keinem Direktionsrecht seitens der Geschäftsführung der Kanzlei, der er regelmäßig über seine Aktivitäten zu berichten hat.

Bleibt das Anwaltsgeheimnis geschützt?

Stellt ein Rechtsanwalt Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Geldwäsche im Sinne des § 261 StGB dient oder im Zusammenhang mit einer Terrorismusfinanzierung steht oder dass der Mandant gegenüber dem Verpflichteten seiner Offenlegungspflicht nicht nachkommt, besteht eine Meldepflicht gegenüber der neu geschaffenen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 43 Abs. 1 GwG). Von dieser Meldepflicht sind Anwälte befreit, wenn sie die Informationen im Rahmen eines der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht soll dem besonders geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant Rechnung getragen werden. Allerdings gilt eine Rückausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis bewusst für den Zweck der Geldwäsche nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG).

Was droht dem Geldwäschebeauftragten eigentlich, falls er seine Pflichten verletzt?

Stellt sich heraus, dass der Geldwäschebeauftragte unzuverlässig ist oder für seine Funktion mangelhaft qualifiziert ist, so muss die Kanzlei umgehend seine Bestellung widerrufen. Die Entpflichtung ist vorab der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Die Kammer hätte diese Anordnung gar nicht treffen müssen. War der Schritt überhaupt nötig und sinnvoll?

Die Anordnung zur Einsetzung eines Geldwäschebeauftragten bei größeren Rechtsanwaltskanzleien wurde getroffen, da bei größeren Einheiten aufgrund einer arbeitsteiligen Struktur ein erhöhtes Risiko von Informationsverlusten und -defiziten besteht. Dieses Risiko soll durch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausgeglichen werden, der gleichermaßen als Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Kanzlei als auch für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht.

Hand aufs Herz: Es gibt viele Kritiker des Konzepts der Geldwäsche-Bekämpfung – Stichworte: ausufernde Bürokratie, systematische Überwachung statt Datenschutz und dennoch kaum Verurteilungen. Ist der Gesetzgeber mit inzwischen vier EU-Richtlinien (die fünfte ist bereits auf dem Weg) und deren Umsetzung im GwG nicht längst zu weit gegangen?

Das neue Geldwäschegesetz geht zurück auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie der EU aus 2015, durch die nach der stetigen Aufdeckung Hunderttausender anonymer Briefkastenfirmen – kulminierend in der Enthüllung der Panama Papers – der Geldwäsche der Kampf angesagt werden sollte. Auch wenn das neue Gesetz dabei eine Vielzahl von neuen Aufgaben und Pflichten mit sich bringt, die sicherlich oft als übertrieben und bürokratisch empfunden werden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Kriminelle die Schweigepflicht des Anwaltsstandes ausnutzen könnten, um die Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Es liegt im Konzept des Geldwäschebekämpfungsgesetzes, auch die Anwaltschaft für auffällige Transaktionen – noch mehr als bislang – zu sensibilisieren und im Rahmen der Selbstorganisation darauf zu achten, dass ihr Wirken als Organ der Rechtspflege keinen Schaden erleidet.



Das Interview führte **Prof. Dr. jur. Joachim Jahn**, Mitglied der Chefredaktion der NJW.